



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/3888

Der Oberbürgermeister

II/20-200-01-05-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.09.2020

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Rechtsausschuss	28.09.2020	Kenntnisnahme	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	01.10.2020	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

3. Sachstandsbericht Finanzen Corona

Kenntnisnahme:

Der beigefügte 3. Sachstandsbericht über die finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen wird zur Kenntnis genommen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Märtens

Anlage/n:

2020-09-21 III. Sachstandsbericht

Stadt Leverkusen, Dezernat für Finanzen, Recht und Ordnung

Finanzielle Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen

III. Sachstandsbericht per 11.09.2020

- Sachstandsbericht im Vorgriff auf § 2 Abs. 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	- 4 -
1 Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 und der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012–2021	- 4 -
2 Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt .	- 4 -
2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen.....	- 5 -
2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen.....	- 5 -
2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält.....	- 5 -
2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts	- 7 -
2.5 Corona-bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen	- 8 -
2.5.1 Bestellungen gesamt	- 9 -
2.5.2 Bestellungen konsumtiv.....	- 9 -
2.5.3 Bestellungen investiv	- 12 -
3 Personalaufwendungen	- 13 -
4 Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter.....	- 14 -
5 Haushaltsrechtliche Maßnahmen	- 17 -
6 Rettungsschirm von Kommunen für die eigene Wirtschaft	- 17 -
7 Änderung des GFG 2020 zur frühzeitigen Auszahlung von GFG-Mitteln	- 17 -
8 Liquiditätskredite.....	- 18 -
9 Eckpunktepapier „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“	- 19 -
9.1. Ausblick.....	- 19 -
10 Sachstand Fördermittel.....	- 19 -
10.1 Aktuelles	- 19 -
10.2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG.....	- 20 -
10.3 Förderprogramme im Kontext Corona.....	- 22 -

Abbildungen:

Abbildung 1: Bestellungen gesamt, investiv/konsumtiv	- 9 -
Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit	- 9 -
Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen	- 10 -
Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto.....	- 11 -
Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf.....	- 11 -
Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit.....	- 12 -
Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen	- 12 -
Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto	- 13 -
Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf	- 13 -
Abbildung 10: Entwicklung Personalaufwand	- 14 -
Abbildung 11: Prognose Ergebnis 2020 Gesellschaften.....	- 15 -
Abbildung 12: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung	- 18 -
Abbildung 13: Übersicht Förderprogramme.....	- 25 -

Vorwort

Mit dem nunmehr vorliegenden III. Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Stadt Leverkusen informiert der Stadtkämmerer über die aktuelle finanzielle Lage der Stadt Leverkusen sowie über weitere, bisher rein fiskalisch noch nicht bewertbare Vorgänge. Damit kommt die Stadt Leverkusen bereits jetzt den Verpflichtungen gem. § 2 Absatz 2 aus dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) nach, das sich in der politischen Beratung befindet.

Die Berichte wurden der Politik wie folgt zur Kenntnis gegeben:

Bericht	Vorlage	Stichtag	Gremium
1. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3549	23.04.2020	Hauptausschuss
2. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3681	10.06.2020	Finanzausschuss; Rat
3. Sachstandsbericht Finanzen Corona	2020/3888	11.09.2020	Finanzausschuss; Rat

Laut Mitteilung des Städtetags vom 18.09. hat zwar zwischenzeitlich der Landtag das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit beschlossen. Wegen der zeitlichen Nähe zu dem nunmehr vorliegenden 3. Pandemiebericht ist diese Rechtslage jedoch noch nicht Grundlage dieses Berichts.

1 Stand des Aufstellungsverfahrens zum Haushalt 2021 und der (letztmaligen) Fortschreibung des HSP 2012–2021

Derzeit laufen die verwaltungsinternen Schritte für das Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2021 ff. und des Haushaltssicherungsplans 2012 – 2021. Nach jetzigem Stand geht die Verwaltung davon aus, dass für dieses Verfahren wegen der Corona-Pandemie eine verlängerte Frist zur Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber eingeräumt wird. So soll die Beschlussfassung über den kommenden Haushalt bis Ende Februar 2021 möglich gemacht werden, sodass sich das weiterhin notwendige Genehmigungsverfahren ab März 2021 anschließt. Trotz dieser Fristverlängerung wird die Haushaltsplanaufstellung unter den gegebenen Rahmenbedingungen weiterhin eine ambitionierte Herausforderung für die Verwaltung darstellen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt zu erstellen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass durch die vorgenommene Trennung des Fachbereichs Finanzen und des Bereichs „Konzernsteuerung“ der Bereich Finanzen aktuell über keine Fachbereichsleitung verfügt und es zu personellen Engpässen kommt. Ob der o. g. erweiterte zeitliche Rahmen eingehalten werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

2 Fiskalische Auswirkungen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt

Dieser dritte Sachstandsbericht Finanzen Corona stellt die kontinuierliche Fortschreibung der bisher vorgelegten Sachstandsberichte, siehe oben, dar.

2.1 Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen

Auf Grundlage der 158. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen und unter Beachtung der spezifischen Rahmenbedingungen in Leverkusen (Senkung der Gewerbesteuer-Hebesätze von 475 % auf 250 % ab dem 01.01.2020) kalkuliert die Verwaltung weiterhin mit einem Corona-bereinigten Gewerbesteuerertrag i. H. v. ca. 124,1 Mio. € und damit ca. 10,9 Mio. € unter dem Planansatz von 135 Mio. € für das Jahr 2020. Ohne das strikt zu beachtende Steuergeheimnis an dieser Stelle zu verletzen, sind für dieses bundesweit noch als gut zu bezeichnende Ergebnis in erster Linie fiskalische Effekte durch Neuansiedlungen zu nennen. Grundsätzlich ist aber auch in Leverkusen eine Verschlechterung des Gewerbesteueraufkommens aufgrund der Auswirkungen der Corona Pandemie sukzessive spürbar, die weiteren Auswirkungen bleiben abzuwarten (vgl. hierzu auch 2.2)

Jedoch ist an dieser Stelle auf die Besonderheit des vom Bund und Land geplanten Gesetzes zum Gewerbesteuerausgleich hinzuweisen, siehe hierzu unter 2.5. Nach den bisherigen Verlautbarungen erfolgt die Ermittlung der finanziellen Belastung der Kommunen durch die Corona-Pandemie auf Basis der letztendlich gezahlten Gewerbesteuer. Da diese Berechnungskomponente jedoch von Faktoren abhängig ist, die seitens der Stadt Leverkusen nur sehr bedingt beeinflusst werden kann bzw. sehr kurzfristigen Veränderungen unterliegt (z. B. Liquiditätslage der Unternehmen), ist eine valide Prognose auf das Jahresende noch nicht möglich. Daher kann die Höhe u. U. sehr stark von der o. g. Ertragslage abweichen und somit deutlich unter dem geplanten HH-Ansatz von 135 Mio. € liegen.

2.2 Sachstand Anträge in Bezug auf Gewerbesteuerzahlungen.

Der Verwaltung lagen zum Stichtag 10.09.2020 beantragte und stattgegebene Herabsetzungen zu Vorauszahlungen auf Gewerbesteuer 2019 und 2020 aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 14,45 Mio. € vor. Darüber hinaus lagen zum gleichen Zeitpunkt beantragte und stattgegebene Stundungen zu Gewerbesteuerveranlagungen bzw. Vorauszahlungen aufgrund der Corona-Krise i. H. v. rund 9,26 Mio. € vor.

2.3 Auswirkungen auf sonstige Finanzmittel, die die Stadt vom Land erhält

Gemäß den Ergebnissen des 158. Arbeitskreises Steuerschätzungen wird für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das aktuelle Jahr ein Rückgang um 7,4 % prognostiziert, der im kommenden Jahr weitgehend kompensiert werden soll. Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle Städtetag kann es grundsätzlich je nach Land zu unterschiedlich starken Einbrüchen der Einkommen kommen. Deutlich darauf hinzuweisen ist, dass für das Jahr 2021 noch ein steuerrechtliches Risiko besteht: Seitens der Bundesregierung wurde noch vor der Corona-Pandemie eine Erhöhung des Kindergeldes/Kinderfreibetrages angekündigt. Dies bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 90.389.000 € und einer Prognose von 80.756.000 € eine Verschlechterung von 9.633.000 € beim Gemeindeanteil der Einkommensteuer (2. Sachstandsbericht: Verschlechterung 9.383.000 €).

Zu den im ersten Finanzbericht beschriebenen Risiken bezüglich der Umlage an den Kosten des Landschaftsverbands Rheinland sowie der Beteiligung der Gemeinden zur Krankenhausfinanzierung liegen keine neuen Informationen vor, so dass weiterhin entsprechende Erhöhungen zwangsläufig zu Belastungen des Haushalts 2020 der Stadt Leverkusen führen würden.

Ebenfalls ist die Entwicklung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer gem. der Ergebnisse des 158. Arbeitskreises Steuerschätzungen von den verschiedenen, teilweise befristeten Erhöhungen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer geprägt. Ausgehend von dem allgemeinen leichten Rückgang des Umsatzsteueraufkommens sind die Auswirkungen der Fortführung der Flüchtlingsfinanzierung zu nennen. Dies bewirkt Änderungen im Vergleich zur alten Steuerschätzung. Inwieweit sich die Corona-Krise auswirkt, kann nicht beziffert werden. Die zunächst zu Beginn des Jahres prognostizierte Erhöhung des Ansatzes um rd. 3,3 Mio. € hat sich zwischenzeitlich reduziert. Der Differenzbetrag ist vermutlich auf die Corona-Krise zurückzuführen. Dies bedeutet konkret für Leverkusen bei einem Planansatz von 18.127.000 € und einer Prognose von 19.605.000 € eine Verbesserung von 1.478.000 € beim Gemeindeanteil Umsatzsteuer. An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die 158. Arbeitskreisrechnung einen noch höheren städtischen Anteil an der Umsatzsteuer rechtfertigen würde. Jedoch entsprechen die bisherigen Zahlungseingänge bei der Stadt Leverkusen diesem Trend nicht, so dass weiterhin von einer Einzahlung i. H. v. ca. 19,6 Mio. € ausgegangen wird. Durch die seitens der Bundesregierung beschlossenen temporären Reduzierungen der Umsatzsteuersätze werden weitere finanzielle Einbußen bei den Kommunen zu verzeichnen sein, die aber fiskalisch nicht beziffert werden können.

Aufgrund der komplexen Systematik im Bereich der kommunalen Beteiligung am Aufkommen der Umsatzsteuer ist eine verifizierbare Schätzung sämtlicher Auswirkungen für die Stadt Leverkusen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Die Gewerbesteuerumlage korreliert mit dem Istaufkommen zur Gewerbesteuer. Dies bedeutet, dass aufgrund der geringeren Gewerbesteuereinnahmen (Ist) die Umlage entsprechend niedriger ausfällt. Mit steigenden Einnahmen sollte die Umlage sich an das Planergebnis anpassen. Dies bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 18.900.000 € und einer Prognose von 17.374.000 € eine Verbesserung von 1.526.000 € bei der Gewerbesteuerumlage.

Insgesamt ist dabei u.a. zu beachten, dass die Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) in vielen Kommunen eine elementare Einnahmeposition darstellen. Durch die wegbrechenden Steuereinnahmen wird die zu verteilende Schlüsselmasse in den Folgejahren deutlich sinken und daher werden die finanziellen Transferleistungen an die Kommunen ebenfalls sinken. Das wird die Kommunen vor große Probleme stellen, weiterhin ausgeglichene Haushalte aufzustellen, wenn seitens des Bundes und des Landes keine entsprechenden Kompensationszahlungen erfolgen. Andernfalls drohen viele Kommunen wieder in die Haushaltssicherung abzustürzen.

Der Verwaltungsvorstand hat am 16.06.2020 beschlossen, dass die befristete Umsatzsteuersenkung für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 in voller Höhe an die

Kunden (Bürger und Unternehmen) weitergegeben werden soll. Dahingehend werden insbesondere die Eintrittspreise und feste Bruttoentgelte angepasst und zur besseren Handhabung nach unten abgerundet.

Eine tatsächliche Belastung in Form eines Minderertrags ergibt sich nur durch die Abrundung nach unten. Dies wird sich im Cent Bereich pro Leistung abspielen. Insgesamt wird diese Ertragsminderung zu vernachlässigen sein.

Der Umstellungsaufwand wird den größten Kostenfaktor darstellen (Pflege der IT-Systeme, Internetauftritte, Kassenautomaten etc.), wobei dieser noch nicht sicher beziffert werden kann.

Die Stadt bezieht zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Vielzahl von Leistungen. Da die Stadt in den meisten Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt die Umsatzsteuer einen echten Kostenfaktor dar. Mit dem Absinken der Umsatzsteuersätze kann eine Entlastung für den Haushalt im hohen sechsstelligen Bereich einhergehen. Eine konkrete Schätzung ist jedoch schwierig, da die Stadt letztendlich die Rechnungsstellung für die erhaltenen Leistungen nur bedingt beeinflussen kann.

2.4 Weitere Mindererträge des kommunalen Haushalts

Bei den Grundsteuern A und B geht die Verwaltung weiterhin wie im 2. Bericht aufgeführt von keinen nennenswerten Verschlechterungen aus, so dass die Planansätze von 100.400 € (GrdSt. A) bzw. 50.430.000 € (GrdSt. B) als erreichbar angesehen werden.

Haushaltsbelastungen ergeben sich weiterhin durch die Absetzung der Kindergarten- und OGS-Beiträge sowie Verpflegungskosten. Für die Monate April, Mai, Juni und Juli rechnet die Verwaltung mit Mindererträgen i. H. v. ca. 4,1 Mio. €, wobei nach aktuellem Stand 50 % der Ausfälle bei den Kita- und OGS-Beiträgen durch das Land erstattet werden sollen.

Die Spielhallen auf Leverkusener Stadtgebiet waren rund acht Wochen geschlossen, wodurch Steuerausfälle von fast zwei Monaten zu verzeichnen sind. Die langfristigen Auswirkungen einer Verlagerung des Spielgeschehens ins Digitale lassen sich nicht abschätzen. Dies bedeutet für Leverkusen bei einem Planansatz von 2.800.000 € und einer Prognose von 2.000.000 € eine Verschlechterung von 800.000 € bei der Vergnügungssteuer.

Der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr prognostiziert aktuell im Bereich der Ordnungswidrigkeiten Mindererträge i. H. v. ca. 2,2 Mio. € aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Beschränkungen. Die Einnahmeverluste ergeben sich, da die Verkehrsüberwachung nur eingeschränkt durchgeführt werden konnte. Zusätzlich hat sich die Umsetzung der Optimierung der innerstädtischen Geschwindigkeitsüberwachung u. a. aufgrund der Corona-Krise verzögert. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der neu angeschafften Säulen und semistationären Anhänger wurde im Haushalt für April 2020 eingeplant, konnte jedoch erst Ende August 2020 vollumfänglich umgesetzt werden.

Weiterhin ergeben sich Mindererträge bei der Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen Gastronomie und Großveranstaltungen. Je nach Dauer der Corona-Beschränkungen erhöhen sich die Fehlbeträge entsprechend.

Zusammenfassend ergeben sich für die großen Steuerpositionen aus den Punkten 2.1 – 2.4:

	Plan	Prognose	Abweichung
GrdSt A	100.400,00 €	100.400,00 €	0,00 €
GrdSt B	50.430.000,00 €	50.430.000,00 €	0,00 €
GewSt	135.000.000,00 €	124.100.000,00 €	-10.900.000,00 €
Gemeinde Est	90.389.000,00 €	80.756.000,00 €	-9.633.000,00 €
Gemeinde Ust	18.127.000,00 €	19.605.000,00 €	1.478.000,00 €
Vergnügungsst	2.800.000,00 €	2.000.000,00 €	-800.000,00 €
GewSt-Umlage	18.900.000,00 €	17.374.000,00 €	1.526.000,00 €
Auswirkung = BELASTUNG			-18.329.000,00 €

2.5 Corona-bedingte Mehraufwendungen/-auszahlungen

Wie bereits im Vorwort erwähnt, wurde zwischenzeitlich das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit durch den Landtag beschlossen. Aufgrund der zeitlichen Nähe konnte im Bericht nur die Entwurfsfassung berücksichtigt werden. Damit soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, die Corona-bedingten außerordentlichen Belastungen in einem gesonderten Bilanzposten zu aktivieren und über eine lineare Abschreibung über 50 Jahre aufzulösen. Weiterhin enthält diese Gesetzesinitiative eine „Sonderausschüttung“ an die Kommunen, die sich im Haushaltssanierungsplan (HSP) befinden. Aus den bisher nicht gebundenen Mitteln aus dem Stärkungspakt sollen den beteiligten Kommunen ergänzende Konsolidierungshilfen in den Jahren 2020 und 2021 i. H. v. 342 Mio. € zufließen. Davon würden nach aktuellem Stand auf Leverkusen 5.540.833 € entfallen, siehe hierzu auch Punkt 5. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei ausdrücklich nicht um die Stärkungspaktmittel 2020 der Stadt Leverkusen handelt. Auf die Etatisierung der originären Stärkungspaktmittel 2020 i. H. v. ca. 3,7 Mio. € hat die Stadt Leverkusen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 bekanntlich verzichtet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die o. g. Zahlen der Stadt Leverkusen noch nicht verbindlich vorliegen. Ebenso liegen bis zur Erstellung des Berichtes noch keine verlässlichen Regelungen vor, wie mit den o. g. Konsolidierungshilfen umgegangen werden soll bzw. wie diese verwendet werden müssen. Inwieweit die Kommunen über diese Finanzmittel „frei“ verfügen können, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erkennbar, siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im Vorwort.

Darüber hinaus gibt es eine weitergehende Initiative von Seiten des Bundes und der Länder, wonach den Gemeinden Anteile am verminderten Gewerbesteueraufkommen erstattet werden sollen (Gewerbesteuerausgleichsgesetz). Als Bezugswert für die Festsetzung einer Mindereinnahme im Jahre 2020 soll ein Referenzwert aus dem Durchschnitt des in den Jahren 2017 – 2019 erzielten Netto-Gewerbesteueraufkommens ermittelt werden. Jedoch fordern die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen der Verbändeanhörung noch Korrekturen bei der Festlegung des o. g. Referenzwertes. Darüber hinaus kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden,

ob die vom Bund und dem Land NRW zur Verfügung gestellten 2,72 Mrd. € ausreichen, um alle Gewerbesteuerausfälle nach dem o. g. Szenario begleichen zu können.

Darüber hinaus fehlen weitergehende Informationen, wie sich dieses Gesetz in den Kontext der anderen Corona-bedingten Gesetzgebungsvorhaben (z. B. mit dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit) integriert.

2.5.1 Bestellungen gesamt

Insgesamt sind zum Stichtag 11.09. Bestellungen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie i. H. v. rd. 5,19 Mio. € aufgegeben worden. Hiervon fallen 4,97 Mio. € in den konsumtiven, rd. 0,22 Mio. € in den investiven Bereich.



Abbildung 1: Bestellungen gesamt, investiv/konsumtiv

2.5.2 Bestellungen konsumtiv

Bestellungen im konsumtiven Bereich werden überwiegend von den Fachbereichen Soziales, Feuerwehr und Gebäudewirtschaft beauftragt. Das Gesamtvolumen im konsumtiven Bereich beträgt zurzeit ca. 4,97 Mio. €. Dies entspricht einer Steigerung zum II. Sachstandsbericht um ca. 2,6 Mio. €. Den größten Zuwachs verzeichnet der Fachbereich Soziales mit 1,7 Mio. €.

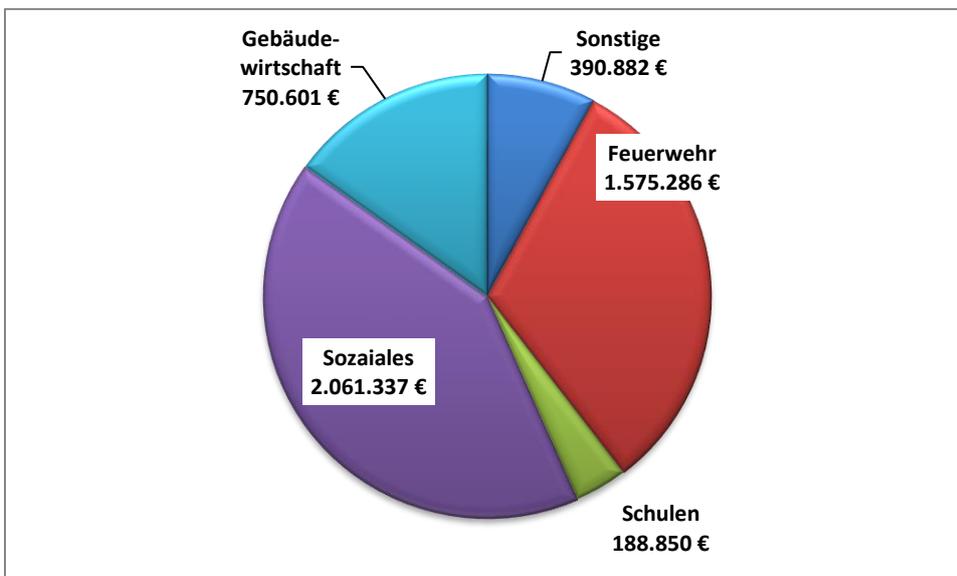


Abbildung 2: Konsumtive Bestellungen nach Organisationseinheit

Hierbei liegen die größten konsumtiven Einzelbestellungen in der Kategorie der Sicherstellungsleistungen nach SodEG.

Der Fachbereich Soziales bewilligt derzeit im Bereich der Eingliederungshilfe Leistungen nach dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Corona Virus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SodEG). Hiernach erhalten soziale Dienstleister 75 % des Leistungsentgeltes des Vorjahreszeitraums, wenn die Leistungsgrundlage auf Grund der derzeitigen Corona-Lage entfällt. Beispiel: Ein Eingliederungshelfer kann/konnte derzeit nicht oder nur eingeschränkt einen Hilfebedürftigen in die Schule begleiten. Da eine Leistungserbringung nicht möglich ist, entfällt die Grundlage für eine Zahlung an den Anbieter – damit aber auch dessen Existenzgrundlage. Durch das SodEG erhält der Leistungserbringer – trotz seiner fehlenden „Gegenleistung“ - nun trotzdem eine Auszahlung in Höhe von 75% seines „durchschnittlichen“ Leistungsentgeltes. Diese 75% werden gemäß Ratsbeschluss vom 23.04.2020 durch die Stadt Leverkusen auf 100% aufgestockt. Die Leistungen werden monatlich ausgezahlt und sind lt. gesetzlicher Grundlage zunächst bis zum 30.09.2020 befristet zu bewilligen. Mit den oben angeführten Bestellungen hat Fachbereich Soziales die Auszahlungen an die großen Anbieter der Eingliederungshilfeanbieter kontiert.

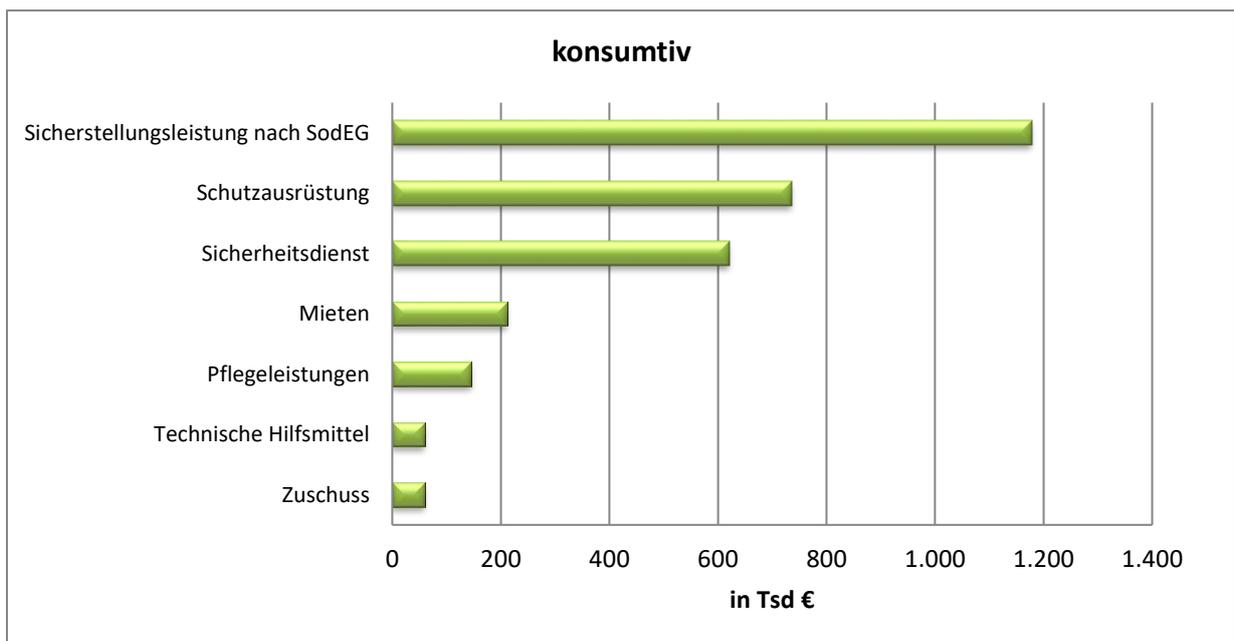


Abbildung 3: Umfangreichste Positionen konsumtiver Bestellungen

Bestellungen von Hilfsmitteln, Schutzausrüstung und Desinfektionsmitteln werden in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfasst, Bestellungen für Sicherstellungsleistung nach SodEG in den Transferaufwendungen.

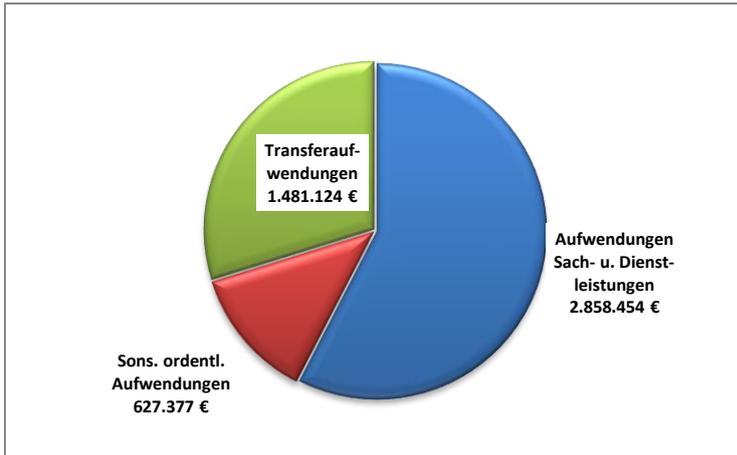


Abbildung 4: Konsumtive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste Bestellung wurde am 13.01.2020 angelegt. Ursächlich für die großen Zuwächse sind Einzelbestellungen i. H. v. bis zu 600.000 € aus dem SodEG.

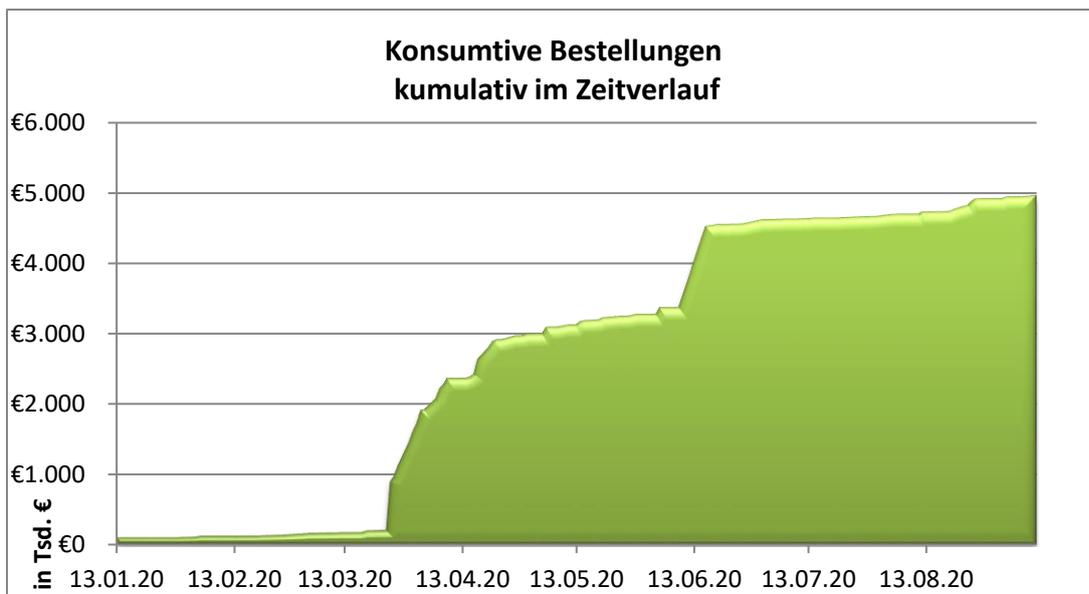


Abbildung 5: Konsumtive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

2.5.3 Bestellungen investiv

Im investiven Bereich tätigen die Fachbereiche Gebäudewirtschaft und Feuerwehr nach wie vor die meisten Bestellungen. Die Kostensteigerung der Ausgaben im investiven Bereich belaufen sich auf insgesamt 6.386 € zum II. Sachstandsbericht.

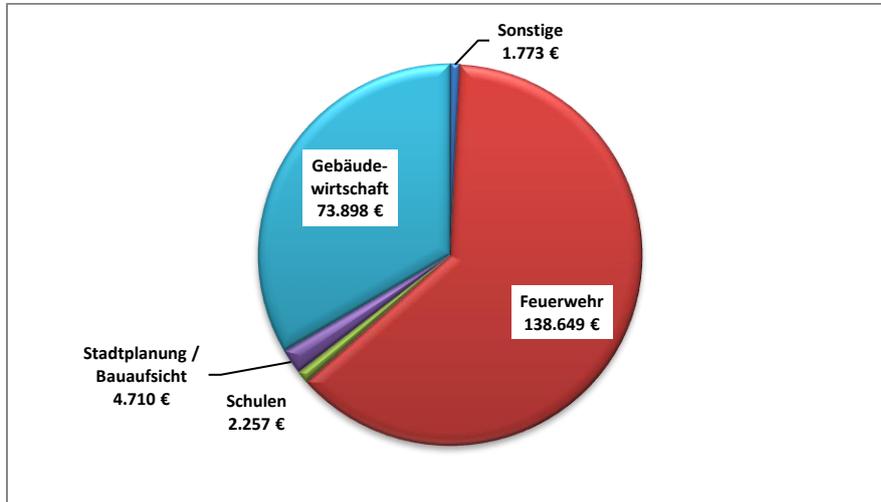


Abbildung 6: Investive Bestellungen nach Organisationseinheit

Die zehn größten Einzelpositionen der investiven Bestellungen liegen zwischen 10.000 € und 40.000 €. Überwiegend wurden Bestellungen zur Herstellung von Einsatzräumen angelegt.

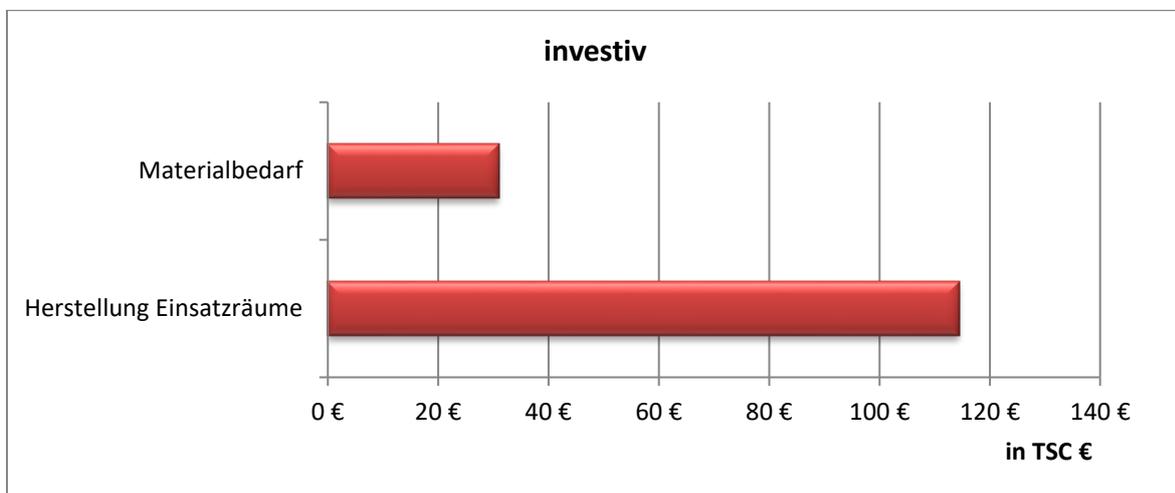


Abbildung 7: Umfangreichste Positionen investiver Bestellungen

Die größten Ausgaben im investiven Bereich betreffen die Finanzpositionen „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens über 410 €“ sowie „Auszahlungen für bewegliche Sachen des Anlagevermögens unter 410 €“.

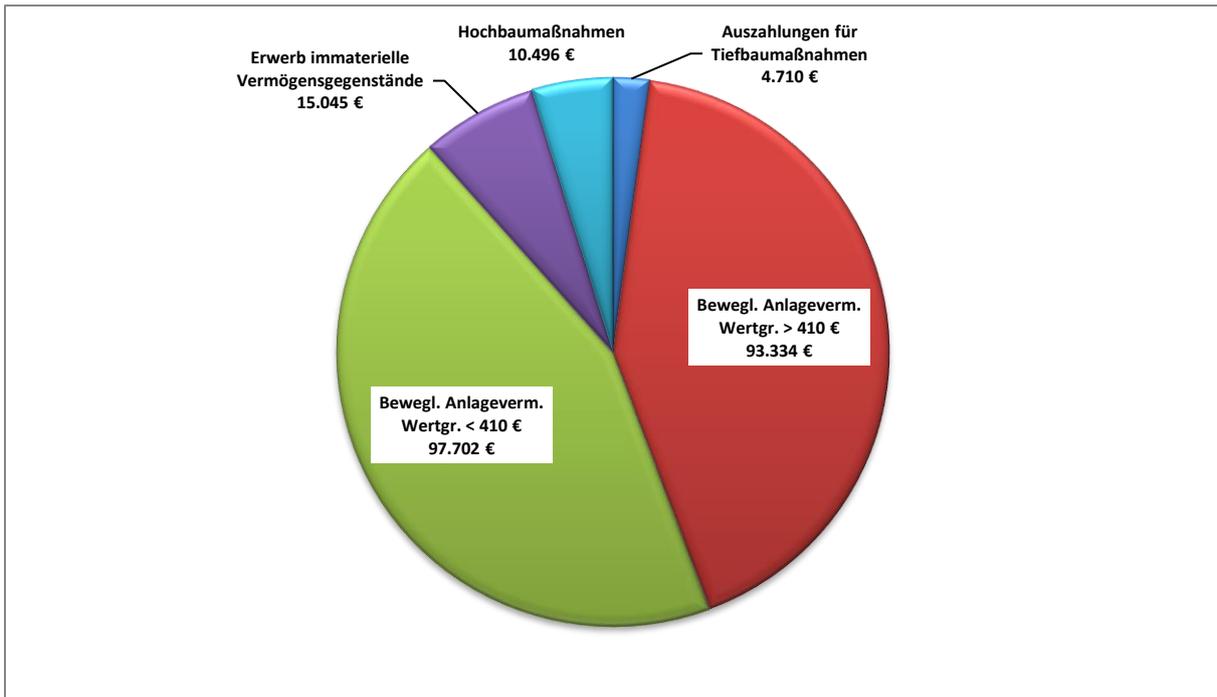


Abbildung 8: Investive Bestellungen nach Sachkonto

Die erste investive Bestellung wurde am 16.01.2020 angelegt. Der große Zuwachs am 31.03.2020 wird von der Bestellung zur Herstellung zusätzlicher Einsatzräume i. H. v. 41.000 € und am 07.04.2020 mit 66.600 € für Schutzausrüstung verursacht.

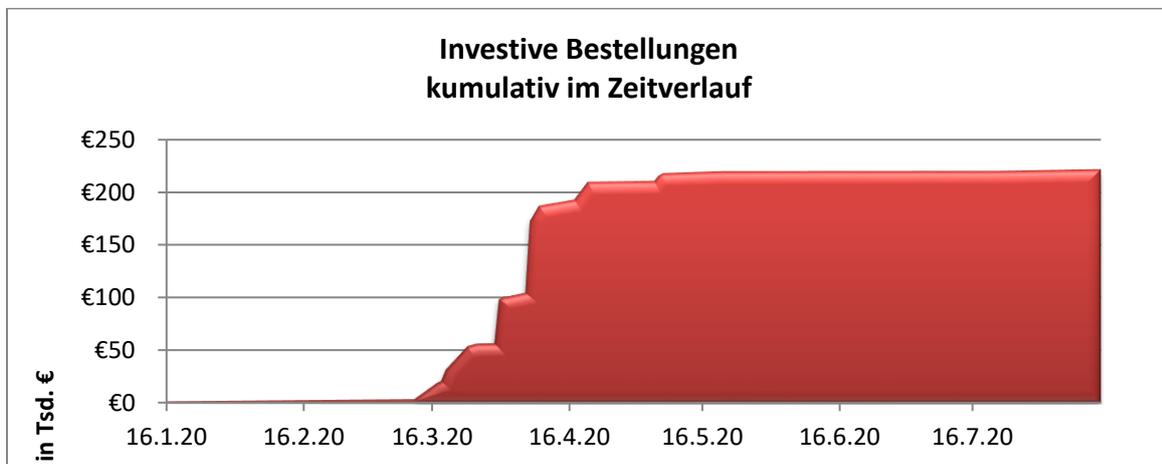


Abbildung 9: Investive Bestellungen kumulativ im Zeitverlauf

3 Personalaufwendungen

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass nach aktueller Hochrechnung im Personaletat der Stadt Leverkusen mit einer Haushaltsmehrbelastung von ca. 7 Mio. € zu rechnen ist, siehe nachfolgende Darstellung.

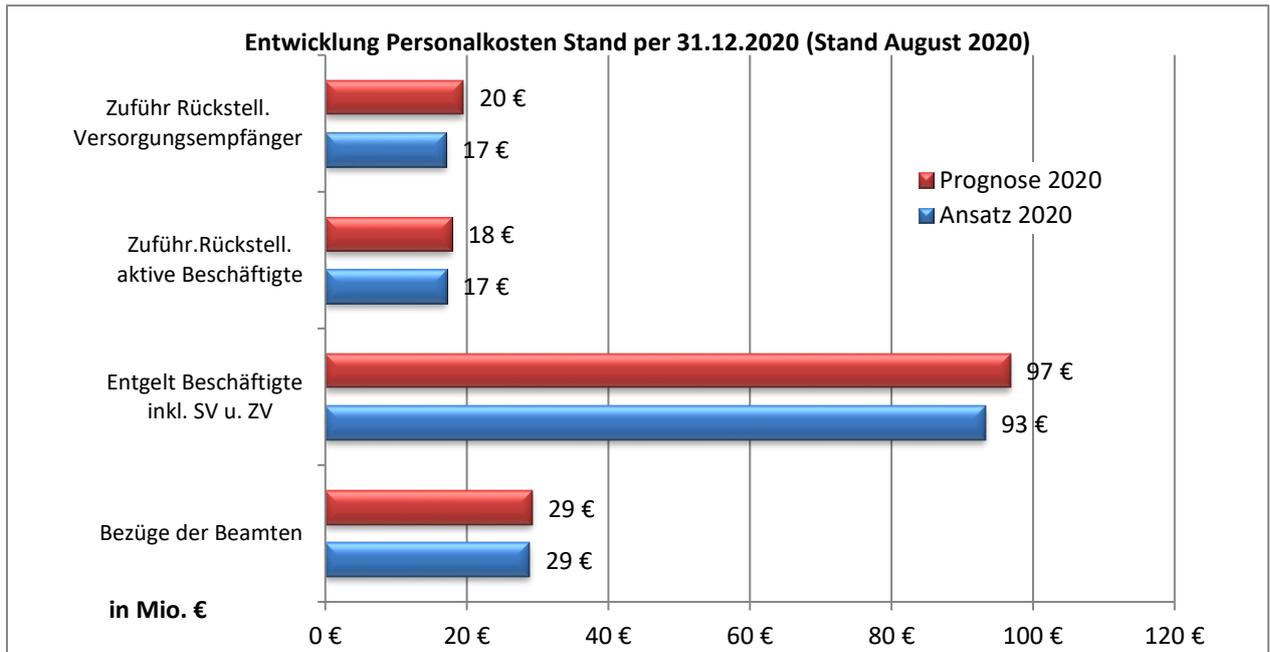


Abbildung 10: Entwicklung Personalaufwand

Im Rahmen der aktuellen Corona-Krise wurden bisher nach Angaben des Fachbereichs Personal und Organisation für anfallende Rufbereitschaften sowie Arbeitszeiten außerhalb des Arbeitszeitrahmens ca. 199.321 € zur Auszahlung gebracht. Bei weiterhin moderatem Verlauf und einem weiteren Zurückfahren der Corona-Aktivitäten außerhalb der Arbeitszeiten könnte insgesamt eine Summe von ca. 250.000 € ausreichend sein. Sofern jedoch eine „2. Welle“ oder ein sonstiger akuter Krisen-Hotspot in Leverkusen verstärkte Aktivitäten erfordert, werden sich auch die Auszahlungssummen erhöhen und zu einer weiteren Belastung des städtischen Haushalts führen.

Darüber hinaus geht der Fachbereich Personal und Organisation nach derzeitigen Berechnungen davon aus, dass es aufgrund des Lockdowns und der damit einhergehenden drastischen Reduzierung der Präsenzpflcht in der Verwaltung zu Arbeitszeitausfällen gekommen ist, die sich auf einen fiskalischen Wert von ca. 4,3 Mio. € belaufen.

4 Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen/Töchter

Seitens des Fachbereichs Konzernsteuerung erfolgt eine monatliche Prognoseabfrage zum Ergebnis. Hierbei werden gleichzeitig die Corona bedingten fiskalischen Auswirkungen abgefragt. In der Übersicht sind die Prognoseergebnisse pro Gesellschaft per 31.12.2020 mit Stand 31.08.2020 dargestellt.

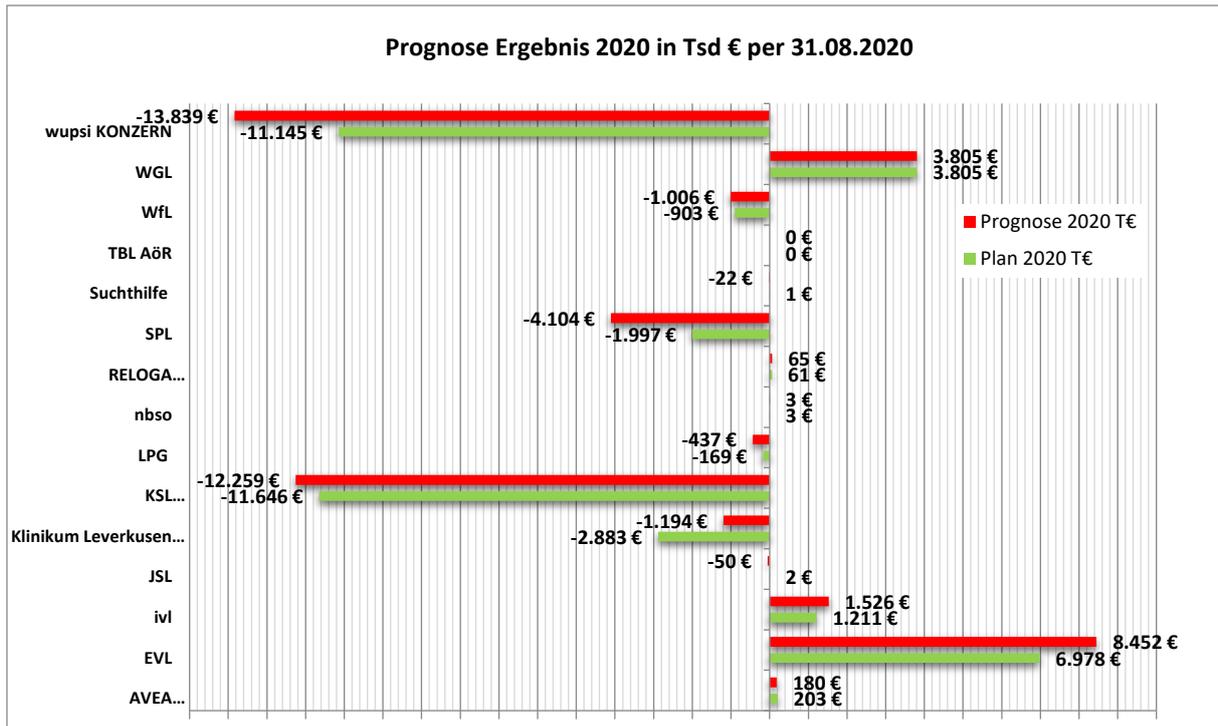


Abbildung 11: Prognose Ergebnis 2020 Gesellschaften

Folgende Auswirkungen wurden durch den Bereich „Konzernsteuerung“ übermittelt:

AVEA:

Die geplante Ausschüttung im Jahr 2020 wird voraussichtlich in voller Höhe erreicht. Ob eine Ausschüttung im Jahr 2021 erfolgen kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar und müsste mit den Gesellschaftern aufgrund der zukünftigen Kostenentwicklung besprochen werden.

EVL:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2020 und 2021 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

ivl:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2020 und 2021 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

Klinikum:

Aufgrund der verkürzten Zahlungsfrist der Krankenkassen und der schnellen Ausgleichszahlungen für freistehende Betten ist aktuell kein Liquiditätsengpass zu erwarten. Wenn zum Jahresanfang die verkürzte Zahlungsfrist wieder aufgehoben wird, könnte sich die Liquiditätssituation wieder verschärfen.

KSL:

Aufgrund von Mindererträgen rechnet die KSL aktuell mit einem um 0,6 Mio. € schlechteren Ergebnis gegenüber dem Wirtschaftsplan. Bezogen auf die Inanspruchnahme finanzieller Hilfen erhofft sich die KSL zudem Unterstützung und Hinweise des zentralen Fördermittelmanagements.

LPG:

Umsatzeinbußen wirken sich unmittelbar auf das Eigenkapital aus. Aufgrund des zunehmend verbrauchten Eigenkapitals ist die LPG auf Unterstützung der Gesellschafterin angewiesen und hat die Gesellschafterin mit Schreiben vom 08.09.2020 entsprechend informiert. Der Vorgang befindet sich in der Prüfung.

SPL:

Die im Wirtschaftsplan 2020 prognostizierten Werte werden nicht zu realisieren sein. Dies hat auch zur Folge, dass der vom Rat am 21.02.2011 festgelegte Deckel beim Kapitalbedarf schon ab dem Wirtschaftsjahr 2020 nicht mehr eingehalten werden kann. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Sportpark Leverkusen auf einen Zuschuss der Kernverwaltung angewiesen ist.

TBL:

Es wurde ein Ratsbeschluss gefasst, dass die TBL unabhängig vom Jahresergebnis den Betrag von 1 Million Euro an den Haushalt der Stadt Leverkusen abführen sollen. Die TBL weisen darauf hin, dass die Folgen dieser Abführung bei einem negativen Ergebnis durch den Verwaltungsrat der TBL zu beraten sein werden.

WGL:

Die geplanten Ausschüttungen in den Jahren 2020 und 2021 werden voraussichtlich in voller Höhe erreicht.

wupsi:

Nach derzeitigem Stand werden sich die Zahlungen der Aufgabenträger an die wupsi im Rahmen der Direktvergabe um ca. 2.693 T€ erhöhen. Auf die Stadt Leverkusen würde davon ein Anteil von ca. 60% (1.616 T€) entfallen.

Gegenüber der ursprünglichen Planung, auf der auch die Veranschlagung im Haushalt beruht, liegt das Verkehrsergebnis des Konzerns, fast ausschließlich durch wegbrechende Erlöse VRS/VRR begründet, um rd. 2,7 Mio. € (24,16 %) schlechter. Zur Kompensation der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie wurde durch den Bund der ÖPNV-Rettungsschirm beschlossen. Dieser soll die Ausfälle von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen durch verringerte Zahlungen aus Verkehrsverträgen, den Rückgang von Fahrgeldeinnahmen und den Rückgang von Zahlungen aus allgemeinen Vorschriften ausgleichen. Die Förderung betrifft den Zeitraum März bis Dezember 2020. Die Erstattungsanträge sind bis Ende September 2020 zu stellen. Es handelt sich um eine Anteilfinanzierung bis zu einem Umfang von 100 %.

5 Haushaltsrechtliche Maßnahmen

Seitens des Fachbereichs Finanzen werden weiterhin alle haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, eine zeitnahe Mittelbereitstellung sowohl für Corona-bedingte und damit außerordentlichen Finanzbedarf als auch für die „normalen“ Verwaltungsleistungen sicherzustellen. Dies gilt auch für die zahlreichen Vorlagen, die derzeit im Beratungsturnus laufen und finanzielle Unterstützungsleistungen beinhalten. Jedoch muss an dieser Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass die derzeitigen Unterstützungsangebote seitens Bund und Land noch nicht zu einer finanziellen Entlastung des städtischen Haushalts führen.

Da es sich bisher überwiegend nur um „Absichtserklärungen“ handelt, wird der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt immer enger. Daher wird die Stadt auch weiterhin über die entsprechenden Interessenvertretungen auf einen möglichst zeitnahen finanziellen Ausgleich durch den Bund bzw. das Land beharren. Siehe hierzu sowohl unter Punkt 1 als auch unter Punkt 2.5.

6 Rettungsschirm von Kommunen für die eigene Wirtschaft

Die Wirtschaftsförderung Leverkusen steht im engen Kontakt mit der regionalen Wirtschaft und berät zu den bestehenden Förderkulissen und Möglichkeiten. Ferner werden die Möglichkeiten zur Unterstützung der lokalen Unternehmen im Rahmen von Verfahrensanpassungen (Befreiung von Sondernutzungsgebühren, Ausweitung von Außengastronomieflächen etc.) durch die Verwaltung ausgenutzt.

Darüber hinaus wird eine erneute Befragung an die Unternehmen kurzfristig durch die Wirtschaftsförderung initiiert, um die Lage in der Unternehmenslandschaft abzufragen und auf die Bedarfe reagieren zu können. Aktuell liegen der Wirtschaftsförderung Leverkusen sowie der Stadt Leverkusen keine konkreten Anfragen zu Unterstützungsleistungen zur Sicherung von Arbeitsplätzen von Unternehmen vor.

Die bis dato vorliegenden Stundungen bzw. Aussetzungen von Gewerbesteuerzahlungen liegen noch im unterdurchschnittlichen Bereich.

7 Änderung des GFG 2020 zur frühzeitigen Auszahlung von GFG-Mitteln

Der Landtag hat das Gesetz zur Änderung des GFG 2020, mit dem eine vorgezogene Auszahlungen der GFG-Mittel ermöglicht wird, verabschiedet.

Damit wird der Landesregierung ermöglicht, die in § 28 Abs. 3 GFG 2020 genannten Auszahlungstermine auf einen früheren Zeitpunkt festzulegen. Das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist so geregelt, dass GFG-Mittel, die für September 2020 zur Auszahlung vorgesehen waren, bereits zum Auszahlungstermin Ende Juni bereitgestellt wurden.

Allerdings wurden nur ca. 2/3 der Septemberauszahlungen auf den 29.06.2020 vorgezogen und überwiesen.

8 Liquiditätskredite

Mit einem Betrag von 245,03 Mio. € (nur Kernverwaltung) wurde im Monat Mai der im Jahr 2020 bisher höchste Bestand an Liquiditätskrediten erreicht.

Die abweichende Aussage zum II. Sachstandsbericht ergibt sich durch eine neue Darstellungsform der Liquiditätskredite in der Grafik. Es wird nunmehr der jeweilige Monatsendbestand an Liquiditätskrediten berücksichtigt, um eine Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Monaten zu ermöglichen.

Per Haushaltssatzung ist für das Jahr 2020 ein Höchstbetrag an Krediten zur Liquiditätssicherung auf maximal 350 Mio. € festgelegt.

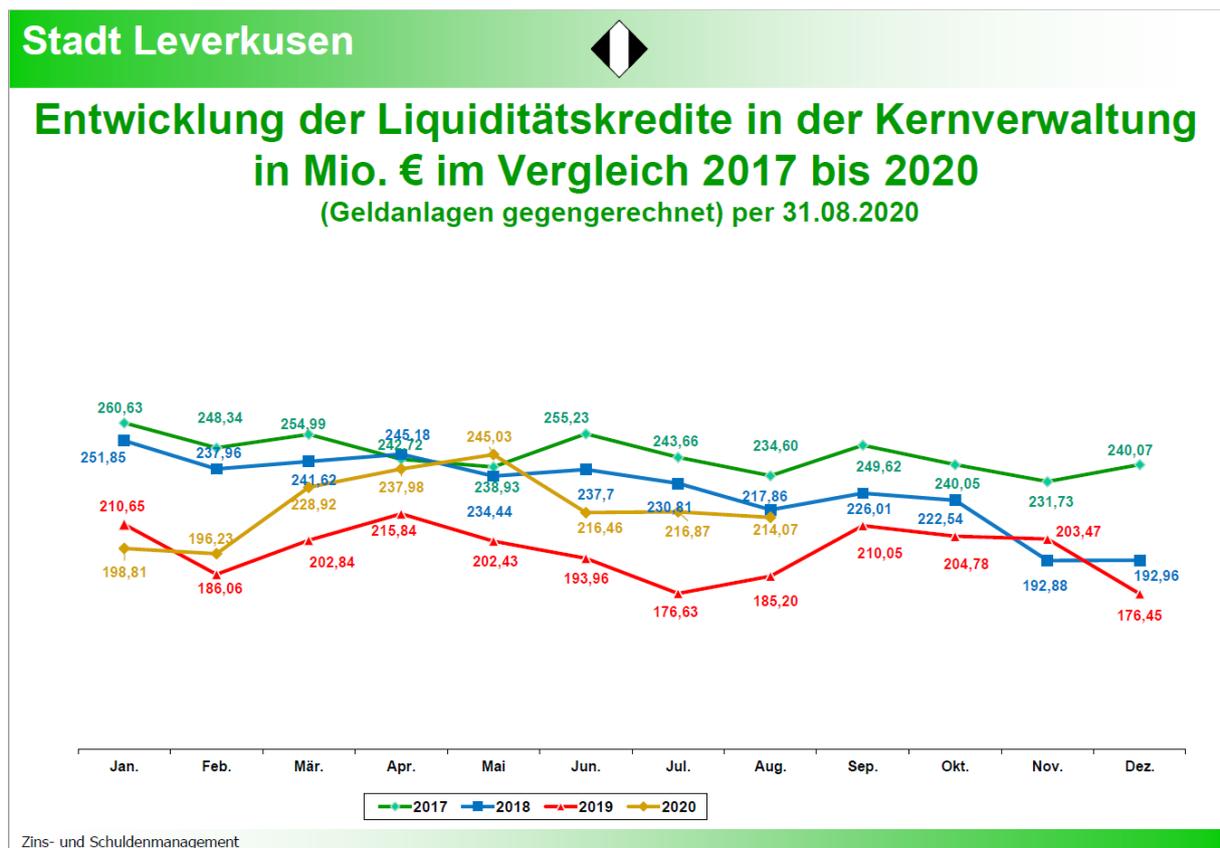


Abbildung 12: Liquiditätskredite in der Kernverwaltung

Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie kommt es nach wie vor zu einem erhöhten Liquiditätskreditbedarf. Allerdings übt die derzeit bestehende Überschussliquidität im Bankensystem weiterhin Druck auf die Geldmarktsätze aus, sodass genügend Liquidität zu vergleichsweise guten Konditionen zur Verfügung steht.

9 Eckpunktepapier „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“

9.1. Ausblick

Die Beteiligungsmöglichkeiten an den Förderprogrammen werden sukzessive bei Vorlage der weiteren Antragsdetails geprüft und entsprechend eingeleitet, hierfür findet ein enger Austausch mit den Ministerien des Landes NRW und der Bezirksregierung Köln statt.

Die derzeit bereits vorliegenden Förderkulissen werden aktuell durch das Zentrale Fördermanagement (ZFM) in Verbindung mit den jeweiligen Facheinheiten auf eine potentielle Antragsstellung geprüft. Zielsetzung ist, die bestehenden Förderkulissen bestmöglich für die Realisierung städtischer Projekte und Maßnahmen auszuschöpfen.

10 Sachstand Fördermittel

Aufbauend auf den II. Sachstandsbericht ergibt sich der nachfolgend aktualisierte Stand:

10.1 Aktuelles

- Bewilligung von Fördermitteln zur Fortführung der Neuaufstellung des Leverkusener Landschaftsplans, Höhe der Zuwendung 130.400 €.
- Erteilung des endgültigen Zuwendungsbescheides durch den Bund für den Breitbandausbau im Gewerbegebiet „Friedenstal“ i. H. v. 43.648 €
- Förderanträge zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, s. g. „Kommunalrichtlinie“:
 1. bewilligt - Errichtung einer Mobilitätsstation in der Torstraße mit einem Zuwendungsbetrag von 20.030 €
 2. beantragt - Umrüstung Lichtsignalanlagen auf LED-Technik, die vorauss. Zuwendung beträgt 46.000 €
- Sanierung der Lüftungsanlage Aula Werner-Heisenberg Gymnasium (vorauss. Zuwendung 280.000 €)
- Förderantrag „Modellprojekte Smart Cities: Stadtentwicklung und Digitalisierung“

Die Stadt Leverkusen hat sich mit Antrag vom 20.05.2020 im Rahmen der zweiten Förderstaffel "Smart Cities made in Germany: Gemeinwohl und Netzwerkstadt / Stadtnetzwerk" beworben. Aus 86 Bewerbungen hat die Jury 32 Bewerbungen für die Förderung als Modellprojekte „Smart Cities“ ausgewählt.

Die Stadt Leverkusen wurde nicht berücksichtigt. Die Beteiligung im Rahmen eines erneuten Förderaufrufs „Smart Cities“ im nächsten Jahr wird angestrebt.

10.2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG

Im Förderzeitraum des 1. Kapitels steht eine Fördersumme i. H. v. 8.660.193 € zur Verfügung und im 2. Kapitel 11.108.562 €. Folgende Projekte werden bzw. wurden umgesetzt:

Kapitel I Objekte	Maßnahme	Bau- phase
Realschule Am Stadtpark	Sanierung Gymnastikhalle	
Lise-Meitner-Gymnasium	Sanierung Sporthalle	
Lise-Meitner-Gymnasium	Sanierung Turnhalle	
GES Käthe-Kollwitz	Sanierung Sporthalle	
GES Käthe-Kollwitz	Sanierung Nebenräume	
Landrat-Lucas-Gymnasium	Fassaden- und Fenstersanierung	
Kapitel II Objekte	Maßnahme	
Landrat-Lucas-Gymnasium	Sanierung der 3fach Halle	
Gesamtschule Ophovener Straße	Sanierung der 5fach Sporthalle	
Werner-Heisenberg-Gymnasium	Energetische Sanierung	

Stand 17.09.2020

Maßnahme im Bau



Maßnahme abgeschlossen



10.2.1 Anpassung der Abrechnungsfristen

Wegen Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft, die die Umsetzung von kommunalen Investitionsprojekten verzögern, wurden die Förderzeiträume für beide Programme, Kapitel 1 „Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit“ und Kapitel 2 „Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur“, um jeweils ein Jahr verlängert.

<u>Kapitel 1</u>	Frist in Erstfassung	Frist NEU (nach 2. Verlängerung)	Rechtsgrundlage
Maßnahme abgenommen	31.12.2018	31.12.2021	§ 5 I KInvFG i.V.m. § 8 I KInvFöG NRW
Maßnahme abgerechnet	31.12.2019	31.12.2022	§ 5 I a.E. KInvFG I
Schlussverwendungsnachweis		6 Monate nach Beendigung der Maßnahme	§ 8 III KInvFG I
<u>Kapitel 2</u>			
Maßnahme abgeschlossen	31.12.2022	31.12.2023	§ 13 I KInvFG i.V.m. § 15 I KInvFöG NRW
Maßnahme abgerechnet	31.12.2023	31.12.2024	§ 13 I a.E. KInvFG I
Schlussverwendungsnachweis		6 Monate nach Beendigung der Maßnahme	§ 15 III KInvFöG NRW

10.3 Förderprogramme im Kontext Corona

10.3.1 Förderprogramme

Zurzeit werden immer mehr Förderprogramme im Kontext Corona beschlossen. In den Programmen Smart Cities und Städtebauförderung wurden lediglich die Fördervolumina erhöht. Folgende 34 Fördermöglichkeiten bestehen:

Nr.	Fördername	Dez./FB	Status
1	Finanzierung von verringerten Fahrgeldeinnahmen durch einmalige Erhöhung der Regionalisierungsmittel	Schienerpersonennahverkehr	
2	Finanzierung von verringerten Fahrgeldeinnahmen durch Beihilfen vom Land NRW	wupsi	
3	Bus-Flotten-Modernisierungs-Programm	wupsi	
4	Busverkehr zur Schülerbeförderung zur Verbesserung des Infektionsschutzes	wupsi/ FB 40	
5	Digitalisierungsschub öffentliche Verwaltung		
6	Zukunftsprogramm Krankenhäuser	Klinikum Leverkusen	
7	Investitionsprogramm Krankenhaus, Uniklinik, Pflegeschule	Klinikum Leverkusen	
8	Erstattung Corona bedingter Kostenunterdeckung im ÖPNV	wupsi	
9	Sofortprogramm zur Stärkung der Innenstädte und Zentren	Dez. V	
10	Stärkung von Länder und Kommunen (Kompensation Gewerbesteuer & Beteiligung des Bundes an Kosten der Unterkunft)	Dez. II+III; FB 20, FB 50	
11	Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD Pakt)	Dez. III, FB 53	
12	Sonderprogramm "Heimat gestalten, Brauchtum pflegen, Werte vermitteln und Gemeinschaft bilden" 2020 (Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen)	Vereine	
13	Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten (zur Bewältigung der Folgen der Corona – Krise)	Dez. IV	 *
14	NEUSTART KULTUR- Sofortprogramm für Corona-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen (Programm beendet)	Dez. IV	
15	Zukunftsprogramm Kino I & II	Dez. IV; KSL	
16	Ausbau von Ganztagschulen und Ganztagsbetreuung	Dez. IV; FB 40	
17	Richtlinie über die Förderung von digitalen Sofortausstattungen	Dez. IV; FB 40	
18	Richtlinie über die Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte	Dez. IV; FB 40	
19	Beschaffung von Alltagsmasken für Lehrkräfte	Dez. IV; FB 40	 *

Nr.	Fördername	Dez./FB	Status
20	Förderung Kapazitätsausbau Kindertagesstätte (KiTA)	Dez. IV; FB 51	
21	Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten	Dez. IV; SPL	
22	Besondere Schutzausstattung - Plexiglasscheiben für städtische Schulen	Dez. IV; FB 40	*
23	Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV	Dez. V; FB 66	
24	Sonderprogramm Erhaltungsinvestitionen kommunale Verkehrsinfrastruktur Straße und Radwege	Dez. V; FB 66	
25	CO2-Gebäudesanierungsprogramm	Dez. III+V; FB 32+65	
26	Smart Cities (Förderantrag abgelehnt)	Dez. II	
27	Stärkungspaket "Kunst und Kultur"	Dez. IV; KSL	
28	Investitionsprogramm Klimaschutz und Energie	Dez. III	
29	Investitionssicherung	Dez. II; FB 20	
30	Städtebauförderung	Dez. V	
31	Nationale Stadtentwicklungspolitik Post-Corona-Stadt	Dez. V	
32	NEUSTART KULTUR- Verleih und Vertrieb von Kinofilmen	freie Wirtschaft	
33	Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit	Dez. IV; KSL+FB 51	
34	Corona gerechtes Umrüsten von Klimaanlage	Dez. V	

Stand 16.09.2020

bisher kein Förderaufruf/Richtlinien; Förderantrag abgelehnt



Informationen liegen vor, Projektumsetzung in Prüfung



Projekt wird durch FB realisiert; entsprechender Antrag ist gestellt/bewilligt *



10.3.2 Aktuelles

- Derzeit sind **3** Förderanträge bereits bewilligt
 - Zuwendungsbescheid für die Beschaffung von Alltagsmasken für Lehrkräfte i.H.v. rd. 21.600 €
 - Zuwendungsbescheid für besondere Schutzausstattung (Plexiglasscheiben) für Schulen i.H.v. rd. 4.623 €
 - Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten (z.B. engagierte Nachbarschaftsinitiativen und Vereine) zur Bewältigung der Corona Krise durch das Land NRW i.H.v. rd. 15.000 €. Durch diese Unterstützung können angemessene Schutzvorkehrungen umgesetzt werden. Die Mittel werden von der Stadt Leverkusen weitergeleitet

- **4** Förderanträge sind gestellt
 - Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV i.H.v. 100.000,00 €
 - Corona-bedingte Investitionen in Kultureinrichtungen (NEUSTART) i.H.v. 54.529,56 €
 - Förderung von digitalen Sofortausstattungen für Schüler i.H.v. 1.533.337,04 € Gesamtvolumen
 - Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen i.H.v. 923.000,00 €

10.3.3 Bewertung der Fördermöglichkeiten

Aufgrund der engen zeitlichen Abfolge und extrem kurzen Antragsfristen besteht eine große Herausforderung entsprechende Projekte auszuarbeiten bzw. auf die Förderkulissen auszurichten. Hinzu kommt, dass die konkreten Förderrichtlinien noch nicht für alle Förderprogramme vorliegen bzw. aktuell erst sukzessive durch die Fördergeber zur Verfügung gestellt werden.

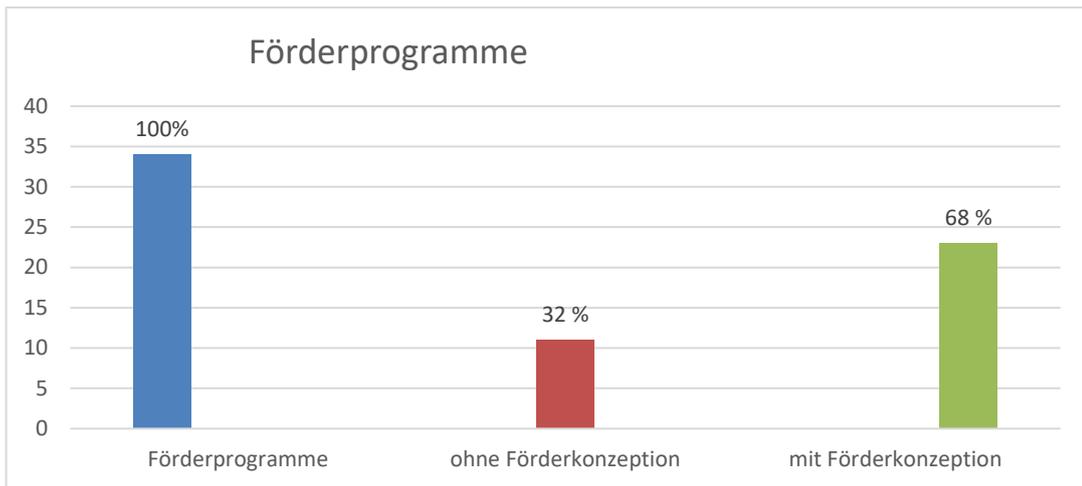


Abb. 13: Übersicht Förderprogramme

Die Förderquoten liegen in der Regel zwischen 80% und 100%. Diese hohen Förderquoten erleichtern nicht nur die Umsetzung der Förderprojekte, sondern bieten eine Chance in Zeiten der Pandemie Problemstellungen zu bewältigen, wie z.B. durch die digitale Sofortausstattungen an Schulen für Schüler und der Förderung von dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte an Schulen. Beide Projekte haben kumuliert ein Volumen von 2.456.337,04 € bis Ende 2020.

10.3.4 Ausblick

Die Beteiligungsmöglichkeiten an den Förderprogrammen wird sukzessive bei Vorlage der weiteren Antragsdetails geprüft und entsprechend eingeleitet, hierfür findet ein enger Austausch mit den Ministerien des Landes NRW und der Bezirksregierung Köln statt.

Die derzeit bereits vorliegenden Förderkulissen werden aktuell durch das ZFM in Verbindung mit den jeweiligen Facheinheiten auf eine potentielle Antragsstellung geprüft. Zielsetzung ist, die bestehenden Förderkulissen bestmöglich für die Realisierung städtischer Projekte und Maßnahmen auszuschöpfen.